Freie Hansestadt Bremen

Schüler:innen für die Aufnahme an einem Förderzentrum anmelden

Sie haben ein schulpflichtiges Kind bei dem ein sonderpädagogischer Förderbedarf Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung diagnostiziert wurde und Sie wünschen eine Beschulung in einem Spezialförderzentrum als Alternative zur inklusiven Beschulung?

Zuständige Stellen

- Die Senatorin für Kinder und Bildung | Referat 24 - Schulbetrieb, Schulentwicklung, Beratung und Aufsicht –Allgemeinbildende Schulen–

Basisinformationen

Die Förderzentren Hören, Sehen und körperlich und motorische Entwicklung können auf Wunsch der Eltern als Wahlangebot alternativ zur inklusiven Beschulung angewählt werden. Dafür wird ein formloser Antrag bei der zuständigen Schulaufsicht bei der Senatorin bei Kinder und Bildung gestellt und entschieden.

Voraussetzungen

Diagnostizierter Förderbedarf Hören, Sehen oder körperlich und motorische Entwicklung.

Verfahren

Die Sorgeberechtigten informieren sich an dem für sie zuständigen Förderzentrum über die Möglichkeiten der Beschulung ihres Kindes und stellen gegebenenfalls einen formlosen Antrag bei der zuständigen Schulaufsicht bei der zuständigen Stelle der Senatorin für Kinder und Bildung. Dort wird dieser Antrag geprüft und entschieden.

Rechtsgrundlagen

- § 22 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)

Welche Fristen sind zu beachten?

Keine Angabe.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe.